

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1956

Hamburg, 28. Dezember 1956

Nummer 10
(Letzte Jahresnummer 1956)

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung betr. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Jahr 1957

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 6. Dezember 1956

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung betr. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Jahr 1957

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1956 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der Einkommensteuer 1957.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird gemäß § 2, Abs. 3, der Kirchensteuerordnung vom 18. März 1947, auch in den Fällen des § 3, Abs. 1, der Kirchensteuerordnung, auf DM 3,— jährlich festgesetzt.

§ 2

Bei Kirchensteuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, beträgt die Kirchensteuer 8 v. H. der Lohnsteuer.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer bei Lohnsteuerpflichtigen wird, auch in den Fällen des § 3, Abs. 1, der Kirchensteuerordnung, für jeden angefangenen Arbeitstag auf 1 Pf. bei wöchentlicher Lohn-

zahlung auf 6 Pf und bei monatlicher Lohnzahlung auf 25 Pf festgesetzt.

§ 3

Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer erhoben werden, sind auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden.

Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei der Berechnung nach der Jahreslohnsteuertabelle auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag, bei wöchentlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag, bei täglicher Lohnzahlung auf einen vollen Pfennigbetrag aufzurunden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

H a m b u r g, den 13. Dezember 1956

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(451)

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 6. Dezember 1956

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 1956 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Dem Landeskirchenrat wurde empfohlen, die Möglichkeit zu prüfen, im Etat des Rechnungsjahres 1957 den Gemeinden zusätzlich 50% des pauschalisierten Kontos 11 des Gemeindevoranschlages zur freien Verfügung zu stellen.

Das Präsidium der Landessynode möge jeweils auf einer Herbstsitzung der Landessynode eine rechtzeitige Vorbesprechung des Etats für das kommende Rechnungsjahr ermöglichen.

2. Für die Kirchengemeinde Horn wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1957 eine 5. Pfarrstelle genehmigt.

3. Die Verordnung betr. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Jahr 1957 wurde angenommen (siehe unter I).

4. In den Schulausschuß der Landessynode wurde Hauptpastor Dr. Wölber, Hauptkirchengemeinde St. Nikolai, hinzugewählt.
5. In den Kirchlichen Disziplinarhof wurde anstelle des aus Gesundheitsgründen ausgeschiedenen Synodalen Kaufmann Reinhold Kerner Oberstudienrat i. R. Ernst Ahlgrimm, Kirchengemeinde Borgfelde, zum ordentlichen Mitglied und Kaufmann Horst Neumann, Kirchengemeinde Uhlenhorst, zum stellvertretenden Mitglied gewählt.
6. Auf Antrag des Landeskirchenrats wurde ein weiterer Betrag von DM 400 000,— für den Ankauf von Plätzen zur Verfügung des Landeskirchenrats und des Hauptausschusses gestellt.

H a m b u r g , den 13. Dezember 1956

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r , Vizepräsident

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen
